

Newsletter August 2018



- Störerhaftung adé - oder? ✓
- DoH - Fluch oder Segen? ✓
- Neues von den Domains: .au und .gr/.ελ ✓

Störerhaftung adé – oder?

Die Störerhaftung ist ein praktisch nur in Deutschland bekanntes Konstrukt. Wegen ihr können Betreiber öffentlicher Internet-Hotspots für Rechtsverletzungen, die Nutzer des Hotspots begehen, in die Pflicht genommen werden.

Reguläre Internetprovider waren schon immer von der Störerhaftung ausgenommen, aber nichtkommerzielle Anbieternetze wie Freifunk bewegten sich lange in einer rechtlichen Grauzone. Diese Ungleichheit wollte der Gesetzgeber mit einer Novelle beseitigen. Allerdings befürchteten viele Rechtsexperten, dass die Formulierungen zu ungenau seien, um dieses Ziel zu erreichen.

Das mit Spannung erwartete Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Störerhaftung hat sich als erfreulich für Hotspot-Betreiber herausgestellt: Das Gericht bestätigte die Rechtmäßigkeit der Gesetzesänderung vom letzten Oktober, die ausdrücklich eine Ausnahme für Hotspots einführte.

Ganz aufatmen können die Anbieter aber noch nicht. Dass der Europäische Gerichtshof bereits entschieden hatte, dass auch die Interessen der Rechteinhaber schützenswert sind, wirkt sich auch in Deutschland aus. So erklärte der BGH, dass es zwar nicht notwendig sei, Filter einzubauen, die eine Rechtsverletzung bereits in ihrer Entstehung verhindern. Wird ein Anbieter aber darauf hingewiesen, dass eine Rechtsverletzung aufgetreten ist, so muss er das für die Zukunft unterbinden. Als mögliche Gegenmaßnahme nennt der BGH die Registrierung und Sperrung von Nutzern. Und das ist genau der bürokratische Aufwand, den die Betreiber nie auf sich nehmen wollten.

DoH - Fluch oder Segen?

Von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt steht der "DNS over HTTPS"-Standard DoH kurz vor seiner Verabschiedung. Das DNS ist ein Basisdienst, der dafür sorgt, dass Namen in IP-Adressen übersetzt werden, also www.global-village.de in 212.20.191.165 (IPv4-Standard) und 2001:40b8:0:2:1000 (IPv6-Standard).

Das funktioniert zuverlässig. Allerdings wecken die dabei anfallenden Daten Begehrlichkeiten. Zwar verwenden viele Nutzer die DNS-Dienste ihres Zugangsproviders, wodurch sich ein gewisser Streuungseffekt ergibt. Aber nicht umsonst bietet Google mit dem leicht zu merkenden Nameserver 8.8.8.8 eine 'kostenlose' Alternative an, die sich vor allem in Schwellenländern und bei restriktiven Regimes großer Beliebtheit erfreuen. Nutzer von 8.8.8.8 verraten damit Google vollumfänglich, für welche Server sie sich

interessieren. Später gestartete Dienste wie Quad9 unter der Adresse 9.9.9.9 versprechen, die Anfragen nicht auszuwerten, sind aber kaum bekannt.

Datenschützer freuen sich deshalb auf Alternativen, die weniger mitteilbar sind als das klassische Arbeitspferd DNS. DoH ist eine davon und verschlüsselt zumindest alle Webbrowseranfragen, sodass sie zumindest auf dem Weg vom Browser zum DNS-Anbieter nicht mitgelesen werden können.

Dabei entsteht aber ein neues Problem: Der Browserhersteller bestimmt, welcher DNS-Anbieter die Anfragen beantwortet. Mozilla hat für Firefox angekündigt, alle Anfragen bei Cloudflare zu bündeln. Das mag man akzeptabel finden, da Cloudflare verpflichtet wurde, die Daten nicht auszuwerten. Dass Google aber seinem Chrome-Browser die 8.8.8.8 als Standardserver mitgibt, dürfte ausgemacht sein. Und auch Microsoft weiß, wie man DNS-Server betreibt.

Insgesamt droht eine gefährliche Zentralisierung eines der wichtigsten Internetdienste. Das ursprüngliche Ziel, mehr Privatsphäre zu schaffen, ist gescheitert.

Global Village zeichnet übrigens grundsätzlich keine DNS-Anfragen auf.

Neues von den Domains

.au

Der größte Umzug der Domaingeschichte war erfolgreich. 3,15 Millionen Domains sind vom Registrybackend Neustar zur Afilias-Gruppe umgezogen. Pikant: Neustar hatte erst 2015 den ursprünglichen technischen Betreiber ARI aufgekauft. Offenbar konnte Afilias aber die Verantwortlichen der Registry auDN überzeugen und so einen der größten Coups der Firmengeschichte einleiten.

Für .au-Domainbesitzer ändert sich nichts.

.gr/.ελ

Ab sofort können Freunde Griechenlands Domains auch im griechischen Alphabet registrieren. Ähnlich wie bei eu.εio haben aktuelle Besitzer von .gr-Domains ein Vortrittsrecht: Jede existierende .gr-Registrierung ist für drei Monate unter ελ geschützt und kann nur vom .gr-Domaininhaber registriert werden. Das gilt auch für die griechischen Versionen der lateinischen .gr-Domain. Eine b.gr blockiert also sowohl b.ελ (lateinisches b), β.ελ (kleines Beta) als auch Β.ελ (großes Beta).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Global Village Team